

LEGENDE

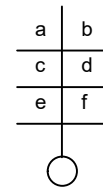
als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE
IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGS-
BESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.

das Baugesetzbuch (BauGB)
die Bayerische Bauordnung (BayBO)
die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
die Planzeichenverordnung (PlanzV)

0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER
VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)

a) Art der baulichen Nutzung
b) Zahl der Vollgeschosse
c) Grundflächenzahl
d) Geschossflächenzahl
e) Bauweise
f) Dachform/Dachneigung



A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

NUTZUNGSSCHABLONE ①

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GFZ ①,⑧

Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

EG + DG EG = Erdgeschoß, DG = ausgebautes Dachgeschoß

SD, WD

Dachformen: Satteldach, Walmdach
Dachneigung von 35° - 48°

O

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

NUTZUNGSSCHABLONE ②

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

GFZ ①,②

Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

UG + EG + DG

UG = Untergeschoß, EG = Erdgeschoß, DG = ausgebautes Dachgeschoß

SD, WD

Dachformen: Satteldach, Walmdach
Dachneigung von 35° - 48°

O

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



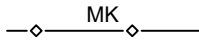
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie



MK = geplanter Mischwasserkanal
Das Baugebiet ist im Mischsystem zu entsorgen.



Wasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünflächen, Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten



Sträucher, wahlweise aus Pflanzliste Teil C, Ziff. 8.2



Bäume, wahlweise aus Pflanzliste Teil C, Ziff. 8.2



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firstrichtung)



Garagen/Carport/Stellplätze mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung
(vorgeschlagener Standort)

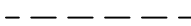


vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude

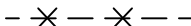
Grundstücksgrenzen



vorhanden



neu, vorgeschlagen



bestehende Grundstücksgrenze aufheben

372

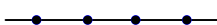
Flurstücksnummern



Sichtdreieck (Hier Zone 50)



Höhenlinien m ü.N.N



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des
Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, zulässig sind die in § 4 BauNVO genannten Vorhaben.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO darf nicht überschritten werden.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Im Planungsgebiet sind folgende Nutzungsschablonen festgelegt:

Nutzungsschablone 1

GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 in offener Bauweise.

Zahl der Vollgeschosse

Es sind max. zwei Vollgeschosse mit EG = Erdgeschoß und DG = ausgebautes Dachgeschoß zulässig.

Nutzungsschablone 2

GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 in offener Bauweise.

Zahl der Vollgeschosse

Es sind max. drei Vollgeschosse mit EG = Erdgeschoß, DG = ausgebautes Dachgeschoß und UG = Untergeschoß zulässig

3. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

3.1 Außenfassaden

Die Außenfassaden baulicher Anlagen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit mit einem Außenputz bzw. Fassadenverkleidung zu versehen. Hierbei ist auf eine unauffällige, der Umgebung angeglichene Farbgestaltung zu achten.

3.2 Sockel

Die Sockelhöhe darf bergseits nur bis 0,80 m über Gelände reichen. Sie darf außerdem nur bis zur Oberkante des Erdgeschoßfußbodens reichen.

3.3 Dachform

Die Dächer sind als Walmdächer oder Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 48° auszuführen.

Flachdächer, auch für Nebengebäude sind nicht zulässig.

Einzelgauben sind zugelassen, ebenso Kniestöcke mit max. Höhe von 0,75 m.

Als Kniestockhöhe gilt der Abstand von Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses bis zur Unterkante Fußpfette.

4. Garagen und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen

Alle Garagen die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5 m aufweisen.

In den Bauvorlagen sind je Wohnung auf dem Grundstück mind. 2 PKW - Stellplätze nachzuweisen.

Der Belag des Stauraumes vor Garagen, sowie Eingangs- und Hofflächen ist so auszuführen, dass anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann.

5. Einfriedungen

Als Einfriedung zwischen privaten und öffentlichen Grundstücken sind nur senkrecht angeordnete, sockellose Holzzäune von max. 1,50 m Höhe und freiwachsende Hecken zugelassen.

An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind freiwachsende Hecken, sockellose Holzzäune, sowie Maschendrahtzäune ohne Sockel bis max. 1,50 m zulässig.

6. Natur- und Landschaftsschutz

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit des Bodens sind nur die unbedingt notwendigen Flächen zu versiegeln. Weniger beanspruchte Flächen sollen so gestaltet werden, daß eine Versickerung des Oberflächenwassers möglich ist, zB. Pflastersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen o. ä..

Unverschmutztes Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte soweit möglich nicht über den Kanal abgeleitet, sondern versickert oder gesammelt und zur Gartenbewässerung verwendet werden.

7. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen von Gebäuden sind nach Art. 6 BayBo einzuhalten.

Garagen mit Nebenräumen sind bis zu einer max. Gesamtnutzfläche von 50 m² auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt.

Nebengebäude sind bis zu einer max. Nutzfläche von 20 m² auch außerhalb der Baugrenze erlaubt.

8. Grünordnung

8.1 Ortsrandabschluß

Als Ortsrandabschluß wird ein 5 m breiter Pflanzstreifen auf privatem Grund am südlichen Bebauungsrand festgesetzt. Bepflanzung wahlweise aus Liste Ziff. 8.2 Die Pflege und das Zurückschneiden des Überhangs zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu beachten

8.2 Pflanzliste

Es dürfen nur heimische Baumarten, Gehölze und Sträucher gepflanzt werden.

Großkronige Bäume:

Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Juglans regia	Walnuss
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche

Kleinkronige Bäume:

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Malus communis	Wildapfel
Pyrus communis	Wildbirne

Sträucher und Gehölze:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Acer campestre	Feldahorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Viburnum opulus	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	gemeine Heckenkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Salix pupurea	Korbweide
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche

C. HINWEISE DURCH TEXT

1. Vorhandene Bebauungen, Leitungen, sowie Straßen- und Grundstücksbegrenzungen/ Flurstücksnummern sind nachrichtlich übernommen, unverbindlich und zur Maßentnahme durch mech. Vergrößerungen nur bedingt geeignet.

2. zu Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Leitungen im Bereich von fremden Grundstücken müssen durch Grunddienstbarkeiten gesichert werden.

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH

In den geplanten Straßenverkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

5. Bayernwerk Netz GmbH

Beim Bayernwerk dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

6. Bayerischer Bauernverband

Die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungen einschließlich Drainagen ist während und nach der Bauzeit sicherzustellen. Berührte Drainageanlagen sind im Einvernehmen mit den Grundbesitzern und Grundbewirtschaftern funktionsfähig umzugestalten. Der Abfluss des Oberflächenwassers ist so zu gestalten, dass sich keine negativen Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke ergeben.

Eine Einfriedung der einbezogenen Grundstücke darf keine negativen Aspekte wie der Schattenwirkung und des Nährstoffentzugs auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke abwerfen.

Es ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung die gesetzliche Abstandsfläche zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen einhält. Anliegende Grundstücke dürfen nicht durch überragende Äste oder ähnliches beeinträchtigt werden.

7. Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf

Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite der Straßen und Wege für die Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o.ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit für Feuerwehren zu schaffen. Die Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt nach den vorgelegten Unterlagen von der Ortsstraße „Neubrand“. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten ist jahreszeitlich unabhängig zu gewährleisten. Die geplanten Erschließungsstraßen und -flächen innerhalb des Baugebietes sind für die Belange des Rettungsdienstes und der Feuerwehr rechtzeitig abzustimmen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 48 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu verwenden.

Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung ist durch den Versorgungsträger bzw. durch die Gemeinde/Stadt nachzuweisen. Für das Baugebiet ist ein Hydrantenplan zu erstellen bzw. ist bereits Bestand und entsprechend anzupassen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

8. Wasserwirtschaftsamt Kronach

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007191, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür bei Bedarf von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Bei Zulieferung von Bodenmaterial, das i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Die Verwertung/Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden (ggf. Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept).

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schneckenlohe hat in der öffentlichen Sitzung am 03.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans "Neubrand-Mitte", Gemarkung Schneckenlohe beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2020 im Amtsblatt Nr. 48/2020 der Gemeinde Schneckenlohe ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Schneckenlohe hat in der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i. d. Fassung vom 09.11.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 27.11.2020 im Amtsblatt Nr. 48/2020 der Gemeinde Schneckenlohe ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich im Internet unter <https://www.schneckenlohe.de> veröffentlicht.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 09.11.2020 hat in der Zeit vom 07.12.2020 bis 11.01.2021 stattgefunden.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans i. d. Fassung vom 09.11.2020 hat vom 07.12.2020 bis 11.01.2021 stattgefunden.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Schneckenlohe hat am 01.02.2021 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und gewürdigt.
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Schneckenlohe hat am 01.02.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Neubrand-Mitte", Gemarkung Schneckenlohe im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. d. Fassung vom 01.02.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 7.

Schneckenlohe, den

.....
Knut Morgenroth (1. Bürgermeister)

Siegel

Ausfertigung:

8. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans mit dem Willen der Gemeinde Schneckenlohe und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens gemäß § 1-10 BauGB werden beurkundet.

Schneckenlohe, den

.....
Knut Morgenroth (1. Bürgermeister)

Siegel

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wurde am im Amtsblatt Nr. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan "Neubrand-Mitte", Gemarkung Schneckenlohe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist damit in Kraft getreten.

Schneckenlohe, den

.....
Knut Morgenroth (1. Bürgermeister)

Siegel

SATZUNGSEXEMPLAR

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "NEUBRAND-MITTE"

für ein allgemeines Wohngebiet

Bebauungsplan der Innenentwicklung
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Gemeinde: **SCHNECKENLOHE**

Gemarkung: SCHNECKENLOHE

Flurgebiet: IM BRAND

Landkreis: KRONACH

Reg. Bez.: OBERFRANKEN

Darstellung: **LAGEPLAN**
LEGENDE
GRÜNORDNUNGSPLAN
ÜBERSICHTSPLAN

Beilage:

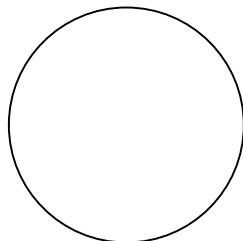
Plan-Nr:

Maßstab: **1 : 1000**

Fertigung	am	gez.von	Grundlage
			Aufstellungsbeschluss vom 03.02.20
Entwurf	09.11.2020	Bardin	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 09.11.2020
Satzungsexemplar	01.02.2021	Bardin	Satzungsbeschluss vom 01.02.2021

Gemeinde

Entwurfsverfasser



.....
1. Bürgermeister



Koenig + Kühnel

Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach
Tel. 09561/8339-0 Fax 8339-33

.....

Schneckenlohe,

Weitramsdorf, 01. Februar 2021